



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Ordnung über
den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelorstudiengang
International Management**

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 05.10.2016,
genehmigt vom Präsidium am 10.05.2017, genehmigt durch den Stiftungsrat am 22.06.2017,
veröffentlicht am 30.06.2017*

**§ 1
Praktische Ausbildung**

- (1) ¹Vor der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang International Management ist ein Praktikum von 6 Wochen Dauer nachzuweisen. ²Das Praktikum muss einschlägige Kenntnisse über das Berufsfeld des Bachelorstudiengangs vermitteln und Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt gewähren. ³Das Praktikum soll ununterbrochen sechs Wochen umfassen, bei Unterbrechung müssen zwei mal vier Wochen Praktikum absolviert werden.
- (2) ¹Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters das Praktikum abgeschlossen wird, werden unter der Bedingung zugelassen, dass der Nachweis bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters erfolgt. ²Wird das Praktikum nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Zulassung.
- (3) Eine abgeschlossene Berufsausbildung, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere fachlich einschlägige Tätigkeiten werden ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach Absatz 1 angerechnet.

**§ 2
Fremdsprachliche Kenntnisse**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Zertifikats oder Bestehen eines Sprachkompetenztests zu erbringen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Bildungsnachweis müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 Immatrikulationsordnung der Hochschule mindestens entsprechend dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Zertifikats oder Bestehen eines schriftlichen Sprachkompetenztests zu erbringen.

§ 3
Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2017/2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen vom 08.09.2009 hinsichtlich dieses Studiengangs außer Kraft.